



**Stadt  
Lucern**

Stadtrat

## **Bericht und Antrag**

an den Grossen Stadtrat von Lucern  
vom 31. März 2004

B+A 9/2004

### **Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch**

- Initiative „Der Stromrappen für die Energiezukunft der Stadt Lucern“
- Reglement über den Energiefonds. Teilrevision

**Grosser Stadtrat am 3. Juni 2004:**

- Reglementsänderung abgelehnt
- Abschreibung B+A 7/2003 beschlossen  
(Definitiver Beschluss des Grossen Stadtrates am Schluss dieses Dokuments)

## Übersicht

Am 29. Juni 1998 reichte das Grüne Bündnis die Initiative „Der Stromrappen für die Energiezukunft der Stadt Luzern“ ein. Der Stadtrat erklärte mit Beschluss 1018 vom 9. Juli 1998, dass das Volksbegehren zu Stande gekommen sei. Am 13. Dezember 1999 leitete der Stadtrat die Initiative dem Grossen Stadtrat mit B+A 21/1999 vom 17. November 1999 weiter.

Eine Spezialkommission des Grossen Stadtrates erarbeitete im Rahmen ihrer Detailberatung Ende 1999 einen Vorschlag für die verbrauchsabhängige Finanzierung des Energiefonds. Sie brachte in ihrem Abänderungsvorschlag Unsicherheiten in Bezug auf die Rechtslage, namentlich infolge der damals auf Bundesebene noch laufenden Beratungen des Elektrizitätsmarktgesetzes (EMG) zum Ausdruck. Der Stadtrat stand dem Abänderungsvorschlag der Spezialkommission grundsätzlich positiv gegenüber. Aufgrund der Unsicherheiten mit dem damals in der Vernehmlassung stehenden EMG beantragte der Stadtrat dem Parlament, die Behandlung der Initiative zu sistieren, bis die Entscheide auf Bundesebene vorliegen. Der Grosse Stadtrat hat diesen Antrag gutgeheissen. Der sistierte B+A 21/1999 wurde mit B+A 29/2000 vom 15. Juni 2000 (Reglement über den Energiefonds der Stadt Luzern) abgeschrieben. Am 22. September 2002 wurde das Elektrizitätsmarktgesetz vom Stimmvolk mit 53 % Nein-Stimmen abgelehnt. Somit sind auch sämtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Elektrizitätsmarktgesetz und Stromrappen nicht mehr relevant.

Verschiedene Rechtsgutachten, welche durch die Sicherheitsdirektion in Auftrag gegeben wurden, kommen zum Schluss, dass die Initiative keinen Verstoss gegen übergeordnetes Recht beinhaltet und durchführbar ist. Da der Stromrappen Lenkungswirkung beim Endkunden hat, ist die Initiative auch mit dem kantonalen Steuergesetz vereinbar. Im Gegensatz zur heutigen Lösung, bei der die Finanzierung der Energiepolitik über die Steuern erfolgt, orientiert sich die Initiative am verursachergerechten Ansatz. Die Stadtkasse würde jährlich um Fr. 380'000.– entlastet.

Der Stadtrat beantragt, das heute gültige Reglement über den Energiefonds anzupassen. Ein überwiegender Teil der generierten Mittel der Lenkungsabgabe soll für Stromeffizienzmassnahmen und erneuerbare Energien eingesetzt werden. Wie die Erfahrungen in den Städten Basel und Zürich und das Investitionsprogramm des Bundes 1998/99 gezeigt haben, tragen die Förderung von erneuerbaren Energien und der rationellen Energienutzung sowie die Durchführung von Energiesparaktionen nicht nur zur Senkung des Energieverbrauchs bei, sondern lösen zusätzliche Investitionen aus und schaffen oder erhalten so Arbeitsplätze beim lokalen und regionalen Gewerbe (Spengler, Installateure, Elektriker, Klimatechniker, Baugewerbe).

Der Stadtrat kommt deshalb zur Auffassung, dass heute die Voraussetzungen für die Annahme der Initiative gegeben sind und dass eine moderate Abgabe auf dem über die Netze der Stadt Luzern vertriebenen Strom eingeführt werden soll.

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>1 Initiative: „Der Stromrappen für die Energiezukunft der Stadt Luzern“</b>	<b>5</b>
1.1 Ausgangslage	5
1.2 Zweck der Volksinitiative „Der Stromrappen für die Energiezukunft der Stadt Luzern“ vom 29. Juni 1998	6
<b>2 Gültigkeit der Initiative (Rechtsgutachten)</b>	<b>7</b>
2.1 Rechtsgutachten von Prof. Dr. Heribert Rausch	7
2.2 Stellungnahme der kantonalen Steuerverwaltung	8
2.3 Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. René Rhinow, Basel, und Prof. Dr. iur. Regula Kägi-Diener, St. Gallen	9
2.4 Lenkungswirkung des „Stromrappens“	13
2.5 Der „Stromrappen“ steht im Einklang mit dem kantonalen Energiegesetz	15
2.6 Ordnungspolitische Überlegungen	15
<b>3 Fortschrittliche Energiepolitik und gleichzeitig konkurrenzfähige Tarife</b>	<b>16</b>
<b>4 Das spricht für den Stromrappen</b>	<b>18</b>
4.1 Luzerner und Luzernerinnen sind zu energiepolitischen Taten bereit	18
4.2 Handlungsspielraum schaffen durch einen erweiterten Energiefonds	18
4.3 Erweiterter Energiefonds als städtischer Wettbewerbs- und Wirtschaftsfaktor	19
<b>5 Finanzierung</b>	<b>23</b>
5.1 Unterschiede zwischen Stromrappen-Initiative und bestehendem Energiefonds	23
5.2 Erhebung des Stromrappens	24
5.3 Entlastung der Stadtkasse	24

<b>6 Erläuterungen zur Anpassung des Reglements über den Energiefonds der Stadt Luzern</b>	<b>24</b>
<b>7 Fazit</b>	<b>26</b>
<b>8 Behandlung der Initiative</b>	<b>27</b>
<b>9 Antrag</b>	<b>28</b>

## **Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern**

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

### **1 Initiative: „Der Stromrappen für die Energiezukunft der Stadt Luzern“**

#### **1.1 Ausgangslage**

Am 29. Juni 1998 reichte das Grüne Bündnis beim Stadtrat die Initiative „Der Stromrappen für die Energiezukunft der Stadt Luzern“ ein. Der Stadtrat erklärte mit Beschluss 1018 vom 9. Juli 1998, dass das Volksbegehren zu Stande gekommen sei. Am 13. Dezember 1999 leitete der Stadtrat die Initiative dem Grossen Stadtrat mit B+A 21/1999 vom 17. November 1999 weiter. Der Stadtrat beantragte dem Grossen Stadtrat, diese Volksinitiative für gültig zu erklären und den Stimmberechtigten zu empfehlen, diese abzulehnen und das Reglement über den Energiefonds der Stadt Luzern als Gegenvorschlag anzunehmen. Am 21. Dezember 1999 und am 6. Januar 2000 erfolgte die Beratung des B+A 21/1999 mit dem Gegenvorschlag des Stadtrates „Energiefondsreglement“ durch die Spezialkommission. Bei der Detailberatung kristallisierten sich bezüglich der Finanzierung des Energiefonds verschiedene Meinungen heraus. Mit 4 zu 3 Stimmen beschloss die Kommission, Art. 2 des Energiefondsreglements durch die Verwaltung neu formulieren zu lassen und die Speisung des Fonds verbrauchsabhängig zu gestalten. Die Randbedingungen lauteten: Abgabe in Abhängigkeit des Verbrauchs, Aufschlag auf den Durchleitungsgebühren mit einem Vorbehalt über die diesbezüglichen Regelungen im Elektrizitätsmarktgesetz.

Die Kommission stimmte am 6. Januar 2000 mit 4 zu 3 Stimmen dem neuen Gegenvorschlag zu und lehnte damit die ursprüngliche Variante des Stadtrates ab. Mit Beschluss 110 vom 19. Januar 2000 nahm der Stadtrat zum Abänderungsvorschlag der Kommission Stellung. Der Stadtrat stand dem Abänderungsvorschlag der Kommission (Finanzierung) grundsätzlich positiv gegenüber, weil damit eine verursachergerechte Lösung realisiert werden könnte. Im Gegensatz zur heutigen Lösung, bei der die Finanzierung der Energiepolitik über die Steuern erfolgt, wird beim Vorschlag der Kommission die Steuer durch eine verursacherorientierte Lenkungsabgabe ersetzt. Die Kommission hatte in ihrem Abänderungsvorschlag Unsicherheiten in Bezug auf die Rechtslage, namentlich infolge der damals noch laufenden Beratungen des Elektrizitätsmarktgesetzes (EMG) zum Ausdruck gebracht. Aufgrund dieser Überlegungen konnte der Stadtrat dem Abänderungsvorschlag der Kommission in Bezug auf die Finanzie-

rung noch nicht vorbehaltlos zustimmen. Je nach Ausgang der Beratungen über das EMG sollte der Abänderungsvorschlag in einem zweiten Schritt realisiert werden. Der Stadtrat beantragte deshalb dem Grossen Stadtrat, an der Sitzung vom 27. Januar 2000 die Behandlung der Initiative zu sistieren, bis die Entscheide auf Bundesebene vorliegen. Der Grosse Stadtrat hiess diesen Antrag gut. An derselben Ratssitzung wurde die rechtliche Situation im Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons eingebracht. Aufgrund dieser offenen Fragen und den energiepolitischen Abstimmungen vom 24. September 2000 beabsichtigte der Stadtrat, die Frage der Gültigkeit der Initiative in einem Rechtsgutachten umfassend abzuklären.

Dieses Rechtsgutachten, datiert vom 25. Mai 2001, ergibt keine Anhaltspunkte, die auf eine Rechtswidrigkeit der Initiative schliessen lassen. Zudem wurde das Elektrizitätsmarktgesetz in der Referendumsabstimmung vom 22. September 2002 mit 53 % Nein-Stimmen abgelehnt. Somit sind auch sämtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Elektrizitätsmarktgesetz und Stromrappen nicht mehr relevant. Mit dem Bericht und Antrag 7/2003 vom 26. März 2003: „Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch“ schlug der Stadtrat vor, mit einer Änderung des Reglements über den (bestehenden) Energiefonds der in der Form der Anregung formulierten Initiative Rechnung zu tragen und die Initiative als erledigt zu betrachten. Der Grosse Stadtrat wies die Vorlage jedoch zurück mit dem Auftrag, ein erneutes Rechtsgutachten erstellen zu lassen, um abzuklären, ob es sich beim Stromrappen um eine Lenkungsabgabe oder eine Steuer handle. Mit dem vorliegenden B+A wird erneut auf die Initiative eingegangen.

## **1.2 Zweck der Volksinitiative „Der Stromrappen für die Energiezukunft der Stadt Luzern“ vom 29. Juni 1998**

Gestützt auf Art. 15 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern und § 131 des kantonalen Stimmrechtsgesetzes verlangen die unterzeichnenden Stimmberechtigten in Form der allgemeinen Anregung vom Stadtrat, dem Grossen Stadtrat Bericht und Antrag mit folgendem Zweck vorzulegen:

**Die Stadt Luzern erhebt auf dem über Netze auf dem Stadtgebiet vertriebenen Strom eine zweckgebundene Abgabe von mindestens 1 Rappen pro kWh. Die Einnahmen aus der Abgabe dienen in erster Priorität der Förderung der dezentralen erneuerbaren Energieversorgung; weiter der rationellen Verwendung von Energie, sowohl durch bauliche und betriebliche Massnahmen, Investitions- und Betriebsbeiträge an stadteigene Unternehmungen und Abteilungen der Stadt als auch durch Investitions- und Betriebsbeiträge an Dritte.**

Erläuterungen zur Volksinitiative gemäss Initiativtext

- Die zweckgebundene Abgabe soll für die Förderung der zukunftsgerichteten Energieversorgung aus dezentralen und erneuerbaren und einheimischen Quellen eingesetzt werden. Energiequellen wie Holz, Fotovoltaik und Warmwassergewinnung aus Sonnenenergie, Kleinwasserkraftwerke, Biogas und andere Quellen mit dezentralem und erneuer-

erbarem Charakter sollen mindestens mit einem Drittel der Mittel im Schnitt der Jahre aus der Abgabe gefördert werden.

- Weiter soll die Abgabe die Förderung von Energiesparmassnahmen ermöglichen. Darunter fallen Investitionen in Heiz- und Energieversorgungsanlagen mit höherem Wirkungsgrad, Wärmepumpen, insbesondere zur Nutzung der Seewasser-Wärme, Wärme/Kraft-Kopplungsanlagen und in Wärmedämmung für Gebäude und Anlagen der Dienstabteilungen der Stadt, der städtischen Unternehmungen und der öffentlichen Schulen.
- Der Zweck der Abgabe bezieht sich weiter auf die Investition in energieeffiziente und umweltfreundliche Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs (VBL, Trambahn) und der Fahrzeuge der städtischen Dienstabteilungen und Unternehmungen.
- Durch die Abgabe soll dann der Rückkauf von Elektrizität aus privaten Blockheizkraftwerken oder Kleinkraftwerken attraktiviert werden können.
- Die Abgabe dient weiter der Finanzierung von werkunabhängigen Energieberatungsleistungen, Energiesparkampagnen und der Erstellung von Energiekonzepten.
- Sind die sinnvollen Massnahmen in den obigen Bereichen ergriffen und bleiben weitere Mittel, können die städtischen Verkehrsbetriebe als energieeffiziente und umweltgerechte Verkehrsmittel finanziell unterstützt werden.
- Der Grosse Stadtrat legt die Höhe der Abgabe fest. Dabei kann er Abgaben auf nationaler Ebene mit gleicher Zielsetzung (z. B. Solarrappen) anrechnen.
- Die Mittel der Abgabe können über einen speziellen Fonds mit eigener Rechnung bei den Städtischen Werken oder der Stadt verwaltet werden. Der bestehende Energiesparfonds der Städtischen Werke kann bei gleicher Zweckbestimmung zur Abwicklung herangezogen werden. Die Details der Beitragsgewährung im Sinne der obigen Zweckbindung regelt ein Reglement.

## **2 Gültigkeit der Initiative (Rechtsgutachten)**

### **2.1 Rechtsgutachten von Prof. Dr. Heribert Rausch**

Zwar hatte der Stadtrat im B+A 21/1999 gegen die Gültigkeit der Volksinitiative grundsätzlich keine Einwände. Nach den energiepolitischen Abstimmungen vom 24. September 2000 beabsichtigte der Stadtrat aber, die Frage der Gültigkeit der Initiative nochmals umfassend abklären zu lassen.

Der Stadtrat beauftragte deshalb im Frühjahr 2001 Prof. Dr. Heribert Rausch (Ordinarius für Umweltrecht und Verwaltungsrecht an der Universität Zürich), zur Gültigkeit der Initiative „Der Stromrappen für die Energiezukunft der Stadt Luzern“ ein Gutachten zu erstellen. Das Gutachten von Professor Rausch, datiert vom 25. Mai 2001, kommt zu den einzelnen Gutachterfragen zu folgendem zusammenfassenden Befund:

*Frage: Ist der „Stromrappen“, wie er im Initiativtext festgelegt ist, eine Steuer oder eine Gebühr?*

*Antwort: Der „Stromrappen“ weist nicht die Merkmale einer Gebühr auf. Er ist rechtlich entweder als Lenkungsabgabe oder als Zwecksteuer zu qualifizieren.*

*Frage: Ist eine Ausgestaltung als Gebühr grundsätzlich möglich, wenn die Stadt Luzern nicht als Lieferantin der Elektrizität auftritt? Ändert sich etwas an der Antwort, wenn die Aktien der Lieferantin der Elektrizität im Alleineigentum der Stadt Luzern sind?*

*Antwort: Der „Stromrappen“ kann auch dann erhoben werden, wenn künftig die Stadt Luzern nicht mehr Stromlieferantin ist.*

*Frage: Gibt es übergeordnetes Recht, das die Einführung des „Stromrappens“ ausschliesst?*

*Antwort: Die „Stromrappen-Initiative“ ist bundesrechtskonform.*

*Frage: Kann auf kommunaler Ebene eine Abgabe auf den Stromverbrauch erhoben werden, ohne dass auf kantonaler Ebene eine gesetzlich festgelegte Bestimmung dies explizit zulässt?*

*Antwort: Bei Qualifikation als Lenkungsabgabe ist die „Stromrappen-Initiative“ eindeutig sowohl mit dem Bundes- wie mit dem kantonalen Recht vereinbar. Aber auch im anderen Falle – Qualifikation als Zwecksteuer – steht dem „Stromrappen“ kein höherrangiges Recht entgegen.*

*Frage: Hindert die fiskalische Belastung der Energie durch die Mehrwertsteuer die Einführung des „Stromrappens“?*

*Antwort: Wird der „Stromrappen“ als Lenkungsabgabe und somit als etwas anderes als eine Steuer qualifiziert, kann es keinen Konflikt zwischen ihm und dem Mehrwertsteuerrecht geben. Auch wenn der Stromrappen als Zwecksteuer qualifiziert wird, sind der energiepolitisch motivierte, zweckgebundene „Stromrappen“ und die Mehrwertsteuer so verschieden, dass man es nicht mit gleichartigen Steuern zu tun hat.*

Das Gutachten von Professor Rausch ergibt also keine Anhaltspunkte, die auf eine Rechtswidrigkeit der Initiative schliessen lassen. Damit wird die Schlussfolgerung wiederholt, wie sie der Stadtrat mit B+A 21/1999 vom 17. November 1999 dem Grossen Stadtrat beantragte.

## **2.2 Stellungnahme der kantonalen Steuerverwaltung**

Aufgrund des Rechtsgutachtens von Professor Rausch wurde der kantonalen Steuerverwaltung die Frage unterbreitet, ob die Gemeinden des Kantons Luzern in eigener Kompetenz eine Zwecksteuer erheben dürfen. Auf diese Frage antwortete die kantonale Steuerverwaltung wie folgt:

„Ob und in welchem Umfang den Gemeinden im Bereich der Steuern Rechtsetzungsbefugnisse zukommen, wird durch die kantonale Verfassung und Gesetzgebung bestimmt. Eine

autonome, unmittelbar auf der Verfassung beruhende Rechtsetzungsbefugnis der Gemeinden kommt im Steuerrecht selten vor. Vielmehr bestimmt in der Regel die kantonale Gesetzgebung, welche Steuern von den Gemeinden erhoben werden dürfen, wobei es sich zumeist um Zuschläge zur Staatssteuer handelt. Zwar gehört die Befugnis der Gemeinde, ihre finanziellen Angelegenheiten selbstständig zu ordnen, zur Gemeindeautonomie, doch steht ihr die Steuerhoheit in der Regel nicht aufgrund ihrer Autonomie zu, sondern nur nach Massgabe des kantonalen Rechts (abgeleitete Steuerhoheit). Die in § 87 Staatsverfassung verankerte Gemeindeautonomie bietet für sich allein noch keine ausreichende gesetzliche Grundlage, damit Gemeinden Steuern erheben können. Die Staatsverfassung des Kantons Luzern sieht keine Befugnis der Gemeinden zur Erhebung von Steuern in ihrem Aufgabenbereich vor. Das luzernische Recht hat stattdessen in einzelnen kantonalen Gesetzen den Gemeinden die Befugnis zur Steuererhebung zugesprochen und gleichzeitig auch deren inhaltliche Ausgestaltung zumindest in den Grundzügen vorgegeben. Das lässt ebenfalls darauf schliessen, dass der kantonale Gesetzgeber den Gemeinden für ihren Aufgabenbereich nicht generell eine Besteuerungskompetenz zugestanden hat, sondern jeweils in einem konkreten Gesetz festhält, wann unter welchen Voraussetzungen den Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ein Besteuerungsrecht zustehen soll.

Fehlt umgekehrt eine gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht, dürfen die Gemeinden des Kantons Luzern von sich aus keine (Zweck-)Steuer – wohl aber eine Lenkungsabgabe – erheben. Der ‚Stromrappen‘ ist nur gesetzeskonform als Lenkungsabgabe.“

Mit dem B+A 7/2003 vom 26. März 2003: „Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch“ schlug der Stadtrat vor, mit einer Änderung des Reglements über den (bestehenden) Energiefonds der in der Form der Anregung formulierten Initiative Rechnung zu tragen und die Initiative als erledigt zu betrachten.

Aufgrund der Diskussionen und der anschliessenden Rückweisung des B+A 7/2003 durch den Grossen Stadtrat am 12. Juni 2003 wurde ein erneutes Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Dieses Rechtsgutachten hatte zum Ziel, die Schlüsselfrage „Lenkungsabgabe oder Steuer“ zu beantworten.

### **2.3 Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. René Rhinow, Basel, und Prof. Dr. iur. Regula Kägi-Diener, St. Gallen**

Am 3. September 2003 beauftragte der Stadtrat die Gutachter Prof. Dr. iur. René Rhinow und Prof. Dr. iur. Regula Kägi-Diener abzuklären, ob der Stromrappen eine Lenkungswirkung hat und ob man ihn deshalb als Lenkungsabgabe auffassen kann. Eine Präzisierung und Anpassung der Fragestellung wurde vorbehalten. Die Gutachter haben diese Frage wie folgt beantwortet:

*Frage: Kommt der Gemeinde eine Kompetenz zur Erhebung dieser Abgabe (des Stromrappens) zu?*

*Antwort:* Beim Stromrappen handelt es sich um eine **Lenkungsabgabe**, die mit einer **unmittelbaren** und einer **mittelbaren Lenkungswirkung** ausgestaltet ist. Deren Fiskalzweck ist, soweit ein solcher überhaupt angenommen werden will, auf jeden Fall untergeordnet. Es handelt sich beim Stromrappen nicht um eine Steuer, die eine besondere Abgabekompetenz der Stadt Luzern voraussetzen würde. Aus staatsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken zur Einführung der Abgabe.

*Frage: Spielt es eine Rolle, wenn der Stromrappen betragsmässig höher angesetzt wird?*

*Antwort:* Bei der heute vom Stadtrat Luzern vorgeschlagenen betragsmässigen Höhe des Stromrappens lässt sich die Zuständigkeit der Stadt Luzern ohne weiteres bejahen. Durch eine Höheransetzung kann die Lenkungswirkung verstärkt werden, sowohl die unmittelbare wie die mittelbare. Bescheidene Erhöhungen erscheinen nicht problematisch. Bei einer starken Anhebung wäre aber die Wirkung auf das Steuersubstrat zunehmend erheblicher und müsste im Extremfall zu einer Neu Beurteilung unter dem Aspekt der Steuerhoheit führen. In diesem Falle wäre gegebenenfalls im Hinblick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip eine Neu Beurteilung angezeigt. Wesentlich ist bei jeder Veränderung des Modells (beispielsweise durch Erhöhung des Ansatzes), dass darauf geachtet wird, dass die Gelder nach wie vor und hauptsächlich an die Privaten zurückfliessen. Die Einsetzung der aus dem Stromrappen geäußneten Erträge (des Energiefonds) für öffentliche Aufgaben würde jedenfalls den Charakter der Abgabe stärker verändern als die Varianz seiner Höhe innerhalb dessen, was rechtlich verhältnismässig erscheint und wohl politisch noch realisierbar ist, und würde den Stromrappen einer Steuer annähern.

Nach einer ersten Sichtung des Gutachtens ersuchte die Auftraggeberin, die Ausführungen im Gutachten aufgrund der nachfolgenden Fragen zu präzisieren.

*Frage: Gelten die im Rechtsgutachten gemachten Aussagen uneingeschränkt auch dann, wenn, wie im B+A 7/2003 ausgeführt, die generierten Mittel nicht nur Stromsparmassnahmen zugute kommen, sondern auch anderen Energieeffizienzmassnahmen, z. B. wärmetechnischen Gebäudesanierungen, umweltfreundlicher Mobilität usw.?*

*Antwort:* a) Will man der Abgabe auf dem Strom einen Lenkungscharakter beilegen, ist es notwendig, dass der für das Verhalten erhebliche Effekt sich auf den Strombezug bzw. Stromverbrauch oder doch auf die mit dem Stromsparen verfolgten Interessen auswirkt. Die mittelbare Lenkung, welche erzielt wird, indem (nachhaltig) energiefreundliches Verhalten belohnt (subventioniert) wird, muss sich jedenfalls grösstenteils bzw. in erheblichem Ausmass auf das gleiche Verhaltensobjekt beziehen, für welches die Abgabe eine direkte Lenkungswirkung beansprucht. Unmittelbare und mittelbare Lenkung müssen mit anderen Worten grundsätzlich konnex sein. Andernfalls verliert das so geschnürte „Lenkungspaket“ an Kraft.

Diese Zusammenhänge müssen auch gewahrt werden, wenn man etwa umweltfreundliche Mobilität fördern will. Würde beispielsweise der Energiefonds eingesetzt, um ein Park-and-Ride-System einzurichten, liesse sich der notwendige Zusammenhang nicht mehr herstellen. Bei anderen Massnahmen, z. B. bei Gebäudesanierungen, dürften häufig auch gewisse Effekte für das Stromsparen vorhanden sein, wenngleich sie nicht im Vordergrund stehen. Sodann darf berücksichtigt werden, dass gewisse Massnahmen, wie z. B. die Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen, zwar nicht eigentlich das Stromsparen fördern, aber Interessen, die hinter dem Anliegen zum Stromsparen stehen, beispielsweise ökologische Interessen der traditionellen (namentlich im Ausland üblichen) Stromgewinnung oder die Verringerung der Abhängigkeit vom Ausland. Indem die Lenkungs idee gleichsam auf Verhalten greift, das die „hinter“ dem Stromsparen als solchem stehenden Interessen berücksichtigt, wird ein ausreichender Konnex hergestellt. Die Frage, wann der rechts-erhebliche Zusammenhang noch gegeben ist, beinhaltet eine Wertungsentscheidung. Hier geht es um eine gesamthafte Regelung für den Energiefonds, dessen Mittel für verschiedene Anliegen eingesetzt werden sollen und können. Nach Ansicht der Gutachter ist beim Einsatz der aus dem Stromrappen generierten Mittel auf eine prioritäre Berücksichtigung der Stromsparinteressen zu achten. Ein massgeblicher Lenkungseffekt kann gesamthafte jedenfalls dann wohl kaum mehr angenommen werden, wenn die Förderung von Massnahmen ohne Bezug zu Stromsparinteressen gleiche oder gar höhere Bedeutung gewinnt als die Unterstützung von Verhalten, welches Stromsparen selber bewirkt.

*Frage: Können Sie, was die Höhe des Stromrappens anbelangt, eine obere Grenze oder einen Bereich angeben, ab welchem Betrag oder Prozentsatz des Stromrappens die Wirkung auf das Steuersubstrat erheblich wird?*

*Ist es umgekehrt denkbar, den Stromrappen tiefer als einen Rappen anzusetzen, ohne die direkte Lenkungswirkung zu verlieren, wo liegt die entsprechende Grenze?*

*(Diese Antwort ist verkürzt wiedergegeben.)*

*Antwort:* a) Für die Höhe des Stromrappenbetrags, die den Lenkungscharakter noch zuverlässig wahrnimmt, ist es schwierig, eine abstrakte Grenze zu legen. Pauschal lässt sich aber wohl sagen, dass bei einer Erhöhung des Ansatzes auf 5 Rappen ein Umkippen noch nicht droht, d. h. dass bei einer solchen Höhe des Abgabebetrages das kantonale Steuersubstrat noch nicht überstrapaziert wäre.

b) Die Herabsetzung des Stromrappens **unter** den Betrag von 1 Rappen ist ebenfalls nicht unproblematisch. Dabei ist Folgendes zu bedenken:

aa) Schon bei 1 Rappen/kWh lässt sich wohl nur bei grösseren Betrieben eine (namhafte) direkte Lenkungswirkung feststellen, weil bei Bürobetrieben mit 4 Mitarbeiter/innen die geschätzte Belastung lediglich rund Fr. 100.– beträgt. Das ist bereits sehr wenig, um Spar- und Investitionsanreize zu geben. Werden Investitionsanreize für Sparmassnahmen nicht verstärkt, wird eine tiefere Abgabe für die kleinen Stromverbraucher problematisch. Jedenfalls müssten niederschwellige Investitionsanreize vorgesehen werden, um noch eine Lenkungswirkung zu erzielen.

*Aufgrund des Rechtsgutachtens wurde nachträglich noch die Frage des formellen Gesetzes diskutiert. (Antwort ist verkürzt und zusammengefasst wiedergegeben.)*

*Antwort:* Im Gutachten Rhinow/Kägi-Diener wurde in der Fussnote 4, Seite 7, darauf hingewiesen, dass jede Gebühr, ja jede Abgabe eine gesetzliche Grundlage braucht. Diese Anforderung ergibt sich vor allem aus Gründen des Grundrechtsschutzes der Gebührenpflichtigen (d. h. aus Gründen des Schutzes ihres Eigentums), der verlangt, dass Einschränkungen von Grundrechten nur auf einer demokratischen und generell geltenden Norm erfolgen dürfen. Diese Grundlage kann im Rahmen seiner (staatsrechtlichen) Zuständigkeit **jedes Gemeinwesen jeder föderalistischen Stufe** schaffen, d. h. sowohl Gemeinden, der Kanton wie auch der Bund. Die Frage der gesetzlichen Grundlage spielte im vorliegenden Gutachten keine Rolle, weil die Stadt Luzern ja beabsichtigte, den „Stromrappen“ im Rahmen ihres Reglements über den Energiefonds zu regeln. Ein solches Reglement ist klarerweise ein demokratisch gestützter, generell geltender Erlass, der geeignet ist, Grundrechtseinschränkungen zu regeln.

Vom Gutachten **offen gelassen** wurde, ob eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinne notwendig ist. Tatsächlich sind hier die Anforderungen unterschiedlich, je nachdem, ob es sich um eine Steuer oder eine andere öffentliche Abgabe handelt. Jedes Gemeinwesen jeder föderalistischen Stufe, also Bund, Kanton oder Gemeinde, kann eine gesetzliche Grundlage schaffen, welche deren Anforderungen entspricht. Es handelt sich dabei um diejenige Form, die für allgemeine, einschränkende (oder organisatorische) Normen für das betreffende Gemeinwesen vorgesehen ist. Dabei gilt als gesamtschweizerischer Standard eine demokratische Beteiligung (Parlament, Gemeindeversammlung oder Referendum). Die Anforderungen an ein Gesetz im formellen Sinne werden nicht eingehalten, wenn die Exekutive im Rahmen ihrer Verordnungskompetenz (d. h. ohne Beteiligung eines demokratischen Organs) legitimiert.

Mit dem vorliegenden B+A wird beabsichtigt, die städtische Regelung vom Grossen Stadtrat in der Form einer Reglementsänderung, die dem obligatorischen Referendum unterliegt, beschliessen zu lassen. Damit liegt eine genügende gesetzliche Grundlage (im formellen Sinne) vor.

Aufgrund des Rechtsgutachtens Rhinow/Kägi-Diener gibt es bei der Verwendung der durch den Stromrappen generierten Einnahmen gewisse Einschränkungen. Ein überwiegender Teil des Geldes muss wieder in den Stromeffizienzbereich fliessen. Konkret müssen sich die Massnahmen auf Stromsparmassnahmen beziehen und auf Massnahmen zu Gunsten einer nachhaltigen Energieversorgung (d. h. Förderung der Herstellung und des Bezugs von erneuerbarer Energie zu Lasten anderer elektrischer Energie). Gesetzgeberisch lässt sich dies mit einer entsprechenden Prioritätenregel im Energiefondsreglement sicherstellen.

## 2.4 Lenkungswirkung des „Stromrappens“

Wie das Rechtsgutachten Rhinow/Kägi-Diener eindeutig festhält, handelt es sich beim „Stromrappen“ um eine Lenkungsabgabe, die mit einer unmittelbaren und einer mittelbaren Lenkungswirkung ausgestaltet ist. Wer viel Strom bezieht, bezahlt auch viel in den Energiefonds; wer wenig braucht, bezahlt wenig. Wer durch Energiesparmassnahmen viel spart, bekommt aus dem Energiefonds grössere Beiträge: also ein klares Anreizsystem. Zudem ist die Abgabe „staatsquotenneutral“, da der Abgabbeertrag für Massnahmen im betreffenden Sachgebiet (Finanzierung von Massnahmen, die im Förderungszweck liegen) verwendet wird. Der „Stromrappen“ unterstützt so zusammen mit anderen energiepolitischen Massnahmen und Instrumenten die Energiepolitik des Kantons und des Bundes (Ziele von EnergieSchweiz).

Die nachstehende Tabelle zeigt die prozentuale Belastung der verschiedenen Benutzergruppen durch den „Stromrappen“.

	Preise für Haushalt / Gewerbe ewl Stand (März 2004) Rp./kWh	Stromrappen Rp./kWh	Belastung durch Stromrappen in Prozent
Haushalt ET	17.5	1	5.7%
Haushalt NT	9.0		11.0%
Haushalt HT	18.0		5.6%
Gewerbe bis 20 kW			
Einfachtarif ET	21.0	1	4.7%
Niedertarif NT	11.0		9.1%
Hochtarif HT	21.5		4.7%
Gewerbe ab 20 kW			
Einfachtarif ET	18.5	1	5.4%
Niedertarif NT	9.0		11.0%
Hochtarif HT	19.0		5.3%
Industrie	individuell	1	individuell

Die Belastung durch den „Stromrappen“ beträgt je nach Benutzer- und Tarifgruppe zwischen 5 % und 11 % der heutigen Stromkosten. Mit dieser Belastung kann auch gemäss Aussagen des Bundesamtes für Energie von einer Lenkungswirkung ausgegangen werden.

Für die grössten Verbraucher in der Stadt wäre ein Stromrappen von 1 Rp./kWh mit Mehrkosten verbunden. Einige typische Beispiele mit gerundeten Angaben:

Stadt Luzern:	120'000.– Fr./a
vbl (Trolley-Bus):	80'000.– Fr./a
Grosses Hotel:	15'000–20'000.– Fr./a
Warenhaus:	15'000–20'000.– Fr./a

Grossbäckereien:	10'000.– Fr./a
Laden:	< 1000.– Fr./a
Restaurant:	< 1000.– Fr./a
Bürobetrieb (4 Mitarbeitende):	100.– Fr./a
Haushalte durchschnittl.:	30.– bis 40.– Fr./a
Haushalt hoch:	55.– bis 75.– Fr./a

Die Mehrbelastung schafft Anreize, in Energiesparmassnahmen zu investieren. Diese werden durch den Energiefonds finanziell unterstützt. Wie die nachstehende Tabelle zeigt (aus dem Handbuch „Energieeffizienz in Gewerbe und industriellen Kleinbetrieben“, VSE 2000), gibt es in diversen Branchen beträchtliche Unterschiede zwischen durchschnittlichen und energieeffizienten Betrieben:

Branche		Durchschnittswert	Energieeffiziente Betriebe
Autogewerbe	Stromverbrauch pro Mitarbeiter	8'000 kWh/a	4'000 kWh/a
Bäckereibetrieb	Energieverbrauch pro kg Mehl	2.8 kWh/kg	1.5 kWh/kg
Bürogebäude	Stromverbrauch pro m <sup>2</sup> Bürofläche	50 kWh/m <sup>2</sup> a	15 kWh/m <sup>2</sup> a

Als Beispiel dient die Sanierung einer 20-jährigen Beleuchtung einer Werkstatthalle mit 2280 m<sup>2</sup> Fläche (Beispiel aus Investitionsprogramm):

	Alte Beleuchtung	Neue Beleuchtung
Leuchten	Offene Industrielleuchten Typ „Power Groove“ 146 Stück, 1-flammig	Balkenleuchten mit Reflektor weiss, 299 Stück, 2-flammig
Lampen	475 Watt (inkl. Vorschaltgerät KVG)	3-Banden, 55 Watt (inkl. Vorschaltgerät EVG)
Steuerung	Lichtschalter	Tageslichtsteuerung Typ „Luxmate Daylight“
Beleuchtungsstärke	700 Lux	700 Lux

Energieverbrauch und Kosten:

		Alte Beleuchtung	Neue Beleuchtung	
Spezifische Leistung		30.4	14.4	W/m <sup>2</sup>
Total Leistung		69.312	32.832	kW
Volllaststunden	zirka	3'000	1500	h
Jährlicher Stromverbrauch		207'936	49'248	kWh
Jährliche Stromkosten	18.5 Rp./kWh	Fr. 38'468.20	Fr. 9'110.90	
Lenkungsabgabe	1 Rp./kWh	Fr. 2'079.40	Fr. 492.50	

Total jährliche Stromkosten		Fr. 40'547.60	Fr. 9'603.40	
Jährliche Energieeinsparung			158'688	kWh
Jährliche Einsparung Stromkosten			Fr. 30'944.20	
		Alte Beleuchtung	Neue Beleuchtung	
Investitionskosten			Fr. 137'000.00	
Beitrag aus Energiefonds, z. B. 20 %			Fr. 27'400.00	
Verbleibende Investitionskosten			Fr. 109'600.00	
Rückzahlfrist			3,5	Jahre

Aus dem Beispiel ist ersichtlich, dass sich die Energiesparinvestition bereits nach 3,5 Jahren zurückbezahlt hat. Über die Nutzungsdauer von 15 Jahren werden 2,38 GWh Strom gespart. Dies entspricht dem Stromverbrauch von rund 600 Haushaltungen in einem Jahr.

## 2.5 Der „Stromrappen“ steht im Einklang mit dem kantonalen Energiegesetz

Es sei noch ein kurzer Hinweis auf das kantonale Energiegesetz angebracht. Es bezweckt gemäss § 1 „die Einsparung von Energie, die Verminderung der Umweltbelastung bei der Anwendung von Energie und die Förderung des Einsatzes von erneuerbaren Energien“. Und es verpflichtet die Gemeinden, diesen Anliegen in ihrer Rechtsetzungs-, Regierungs- und Verwaltungstätigkeit Rechnung zu tragen (§ 2). So gesehen steht der „Stromrappen“ in einem positiven Verhältnis zum kantonalen Recht.

## 2.6 Ordnungspolitische Überlegungen

Im Zusammenhang mit Lenkungsabgaben und dem vorliegend geforderten Stromrappen sind auch ordnungspolitische Überlegungen anzustellen. Skeptische Stimmen formulieren Vorbehalte gegenüber Lenkungsabgaben allgemein, lehnen die Verteuerung des Stromverbrauchs aus Gründen des Standortwettbewerbs ab oder bestreiten die Notwendigkeit bzw. die Wirksamkeit einer kommunalen Energieverbrauchsabgabe.

Die Energiegesetzgebung auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene geht von der übergeordneten Einsicht aus, dass die Versorgung und der ökologische und damit sparsame Umgang mit Energie nur innerhalb von staatlich vorgegebenen Rahmenbedingungen erfolgen kann. Die übergeordneten Ziele können mit diversen Mitteln erreicht werden, z. B. durch (Bau-)Vorschriften oder aber über Lenkungsabgaben. Die Letzteren haben den Vorteil, dass die Abgaben unmittelbar wieder reinvestiert werden und somit Wirtschaft und Gewerbe gesamthaft keine Mittel entziehen. Der ökonomische Nutzen mit ökologischer Wirkung ist in den Kapiteln 3 und 4 detailliert ausgewiesen.

Unter diesem Titel ist auch die Frage zu beantworten, wie weit es Sinn macht, dass einzelne Gemeinden besondere Energiesparanstrengungen machen. Dazu gibt das kantonale Energiegesetz in den §§ 1 und 2 eine Antwort in dem Sinne, als es die Gemeinden zu einem sparsamen und innovativen Umgang mit Energie anhält (siehe Kapitel 2.5). Die zur Diskussion stehende Verbrauchsabgabe kann dazu ein Mittel sein.

Vor dem Hintergrund attraktiver Rahmenbedingungen für Wirtschaft und Gewerbe stellt sich schliesslich die Frage, wie weit eine zusätzliche Belastung des Strompreises die Standortbedingungen der Stadt Luzern verschlechtert. Wie in den Kapiteln 2.4 und 3 ausgeführt, ist davon auszugehen, dass die Abgabe kaum einen relevanten Konkurrenznachteil zur Folge haben wird.

### 3 Fortschrittliche Energiepolitik und gleichzeitig konkurrenzfähige Tarife

Die schweizerischen Haushaltstromtarife sind im europäischen Vergleich absolut konkurrenzfähig. Markant sind allerdings die Unterschiede zwischen den einzelnen Anbietern. Wie eine Analyse von Avenir Suisse (Quelle: enerprice.ch, Tarife für 2001) zeigt, liegt der Durchschnittstarif für Strom für einen Normalhaushalt in der Stadt Luzern tiefer als in den meisten andern Orten in der Schweiz. In manchen Städten und Gemeinden liegen die Preise um zehn Rappen oder noch mehr höher!

Stadt	Rappen pro kWh inkl. MWSt.
Neuenburg	29.00
Lausanne	26.36
Winterthur	22.64
Bern	20.35
Zürich	18.96
<b>Luzern</b>	<b>17.62</b>
Chur	17.21

Auch ein Blick in die Agglomerationsgemeinden zeigt, dass ewl bereits heute den Strom zu attraktiven Preisen abgeben kann. Die Zentralschweizerischen Kraftwerke, welche zum Teil die Agglomerationsgemeinden um Luzern mit Strom versorgen, müssen höhere Elektrizitätspreise verrechnen.

ewl (März 2004)			CKW (März 2004) <sup>1</sup>		Differenz Durchschn.
Sommer	Winter		Sommer	Winter	
<b>Haushalt</b>					
<i>Einfachtarif</i>					
Grundpreis	Fr. 11.–		Fr. 17.–		Fr. 6.–
pro Monat					
Arbeitspreis	17.5 Rp./kWh	17.5 Rp./kWh	23.5 Rp./kWh	28 Rp./kWh	8.25 Rp./kWh
<i>Doppeltarif</i>					
Grundpreis	Fr. 12.–		Fr. 18.–		Fr. 6.–
pro Monat					
Arbeitspreis	9 Rp./kWh	9 Rp./kWh	8.5 Rp./kWh	13.5 Rp./kWh	2 Rp./kWh
Niedertarif					
Arbeitspreis	18 Rp./kWh	18 Rp./kWh	24 Rp./kWh	28.5 Rp./kWh	8.25 Rp./kWh
Hochtarif					
<b>Gewerbe<sup>2</sup></b> grösser 20 kW					
Doppeltarif			10'000 bis 50'000 kWh/Jahr		
mit Leistung			> 50'000 kWh/Jahr angepasste Stromprodukte (Preise)		
Leistungspreis	Fr. 5.–		Fr. 8.50	Fr. 10.50	
pro kW und					
pro Monat					
Arbeitspreis	9 Rp./kWh	9 Rp./kWh	8.5 Rp./kWh	12.5 Rp./kWh	1.5 Rp./kWh
Niedertarif					
Arbeitspreis	19 Rp./kWh	19 Rp./kWh	20 Rp./kWh	24 Rp./kWh	3 Rp./kWh
Hochtarif					

<sup>1</sup> CKW: bis 10'000 kWh/a; ab dem 1.10.2002 Rabatt von 10 % auf Rechnungsbetrag bei Privatkunden

<sup>2</sup> Die Gewerbetarife sind nur schlecht untereinander vergleichbar, da die Tarifsysteme für Gewerbe- und KMU-Kunden sehr unterschiedlich sind. ewl dürfte im Tarifbereich Gewerbe noch leicht günstiger abschneiden als die CKW.

Wie diese Zusammenstellung zeigt, ist ein „Stromrappen“ von maximal 1 Rappen/kWh für ewl-Kunden durchaus tragbar und bringt keinen Konkurrenznachteil für Stromkundinnen und -kunden in der Stadt Luzern. Das Gewerbe und die Haushaltungen können aber direkt von Aktionen und Massnahmen, die dank dem Energiefonds eine finanzielle Unterstützung erhalten, profitieren (siehe Beispiele Basel unter Kapitel 4.3)

## 4 Das spricht für den Stromrappen

### 4.1 Luzerner und Luzernerinnen sind zu energiepolitischen Taten bereit

Entgegen dem nationalen Ergebnis sagten die Stimmberechtigten der Stadt Luzern an der eidgenössischen Abstimmung vom 24. September 2000 mit 54 % Ja zum Gegenvorschlag zur Solarinitiative (Förderabgabe 0,3 Rp./kWh auf nicht erneuerbaren Energien). Ebenfalls Ja mit 55 % sagten die Luzerner Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur Energielenkungsabgabe (bis zu 2 Rp./kWh auf nicht erneuerbaren Energien). Dies zeigt, dass die Luzernerinnen und Luzerner energiepolitisch zu Taten bereit sind und sich eine nachhaltige Energienutzung auch etwas kosten lassen wollen.

### 4.2 Handlungsspielraum schaffen durch einen erweiterten Energiefonds

Strom wird sehr vielfältig genutzt. Neue Aufgaben und Technologien werden für unsere Volkswirtschaft in Zukunft von besonderer Bedeutung sein. Eines haben diese neuen Aufgaben gemeinsam: Sie basieren zwingend auf elektrischer Energie. Seit 2000 hat der Stromverbrauch in der Schweiz um 3,2 % zugenommen. Für EnergieSchweiz ist das Ziel eine Zunahme des Elektrizitätsverbrauchs von höchstens 5 % von 2000 bis 2010; d. h., eine Reduktion scheint zurzeit nicht realistisch. Um das Ziel von EnergieSchweiz zu erreichen, sind also deutlich stärkere Anstrengungen zur rationellen Elektrizitätsanwendung nötig. Gleichzeitig ist jedoch ein Wachstum der Stromproduktion nur in engen Grenzen möglich. Notwendig ist aber ein Handlungsspielraum, der uns für die Bewältigung der neuen Aufgaben neue Reserven und Kapazitäten an elektrischer Energie sichert. Und diese Reserven sind vorhanden im Umfang des heute verschwendeten Stroms. Im Impulsprogramm RAVEL (Rationelle Verwendung von Elektrizität) wurden die Grundlagen und das Wissen geliefert, um diese Reserven aufzulösen und nutzbar zu machen. Auch werden mittelfristig neue Technologien für die Gewinnung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien an Bedeutung gewinnen. Die Verwendung dieses vergleichsweise teuren Stroms muss auf einer sorgfältigen Nutzung basieren.

Bei den Stromsparmassnahmen muss man sich bewusst sein, dass es **die** überragende Massnahme nicht gibt – der Verbrauch setzt sich ja auch aus sehr vielen Anwendungen zusammen. Es braucht deshalb eine breite Palette von Massnahmen, um einen möglichst grossen Teil des theoretischen/technischen Potenzials zu aktivieren. Wie die Beispiele in Kapitel 4.3 zeigen, sind mit sehr guten Geräten grosse relative Einsparungen von 30 % bis über 50 % gegenüber Durchschnittsgeräten erreichbar.

Als Mitglied der Klimabündnis-Städte Schweiz und Europas hat sich die Stadt Luzern unter anderem zum Ziel gesetzt, die zur globalen Erwärmung beitragenden Kohlendioxidemissionen bis zum Jahr 2010 um 50 % zu reduzieren. Gemäss Werkstattbericht 2001-1 der Dienstabteilung Umweltschutz („Treibhausgas-Emissionsbilanz der Stadt Luzern“) sind die Emissionshauptverursacher die **Gebäude** (Heizung und Warmwasser) und der **Verkehr**. Sie halten

in der Stadt Luzern 93 % an den Treibhausgasemissionen. Massnahmen mit dem Schwergewicht auf diesen Quellen sind deshalb für die Reduktion der Treibhausgasemissionen besonders bedeutungsvoll und könnten zu erheblichen Emissionsreduktionen führen. Eine Kohlendioxidreduktion in der Höhe des im Rahmen des Klimabündnisses angestrebten Ziels ohne eine verstärkte finanzielle Förderung kann mit der bisherigen Strategie definitiv nicht erreicht werden. Die zukünftige Entwicklung der städtischen Treibhausgasemissionen hängt massgeblich davon ab, wie rasch wärmedämmende Massnahmen an der Gebäudehülle getroffen werden, inwiefern sich die Technologie von Feuerungen und Motorfahrzeugen weiterhin verbessert und ob sich ein höherer Anteil erneuerbarer Energieträger etablieren kann. Das CO<sub>2</sub>-Gesetz fordert eine Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen um 10 % von 1990 bis 2010. Zentrales Instrument zum Erreichen dieses Ziels sind freiwillige Massnahmen; erst wenn absehbar ist, dass damit das vorgegebene Ziel nicht erreicht werden kann, wird frühestens 2004 eine CO<sub>2</sub>-Abgabe eingeführt.

Der energiepolitische Rahmen für die nächsten zehn Jahre wurde vom Bund mit dem Programm EnergieSchweiz gesetzt.

Unternehmen, die von einer allfälligen CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit werden möchten, können eine Reduktionsverpflichtung mit der Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW) eingehen. Diese Unternehmen erhalten Unterstützung aus dem Energiefonds für die erforderlichen Energieeffizienzmassnahmen.

Ein besser dotierter Energiefonds mit erweiterten Förderbereichen kann neue Handlungsspielräume schaffen. Wo Energie verschwendet wird, sei es bei der Erzeugung eines Produkts oder einer Dienstleistung, treffen Brüche in der Energiepreisentwicklung deshalb überaus hart, weil Anpassungen in der Regel zeit- und kostenintensive Investitionen erfordern. Mit dem Stromrappen können die wirtschaftlichen Massnahmen einer rationellen Stromnutzung frühzeitig ausgelöst und die notwendigen Investitionen finanziell abgedeckt werden, womit ein Beitrag zur energetischen Fitness der Haushalte und Unternehmen in der Stadt Luzern geleistet wird.

#### **4.3 Erweiterter Energiefonds als städtischer Wettbewerbs- und Wirtschaftsfaktor**

Für den Stromrappen sprechen sowohl **ökologische** als auch **ökonomische** und **gesellschaftliche** Gründe:

- Die Förderung der effizienten Energienutzung und der erneuerbaren Energien reduziert den Ausstoss von Treibhausgasen in der Stadt Luzern.
- Die Energieimporte aus dem Ausland werden verringert, weil weniger Energie benötigt wird und vermehrt einheimische und erneuerbare Energien genutzt werden.
- Die Lenkungsabgabe unterstützt mit anderen energiepolitischen Massnahmen und Instrumenten die Energiepolitik des Kantons und des Bundes (EnergieSchweiz 2001–2010).

- Die verbrauchsabhängige Abgabe bietet einen Anreiz für eine effizientere Nutzung von Strom.
- Durch die Hebelwirkung (Verhältnis der ausgelösten Investitionen zu den eingesetzten Fördermitteln) der Förderbeiträge werden Arbeitsvolumina in der Grössenordnung eines Faktors 10 ausgelöst. Dies zeigen die Erfahrungen aus dem Förderprogramm des Kantons Basel-Stadt (siehe Beispiele weiter unten) und des Investitionsprogramms des Bundes. Die Förderbeiträge schaffen und erhalten Arbeitsplätze im technischen und handwerklichen Sektor. Das ausgeschüttete Geld fliesst zum Teil in Form von Steuereinnahmen an die Stadt Luzern zurück.
- Von den Fondsmitteln profitieren Gebäudeeigentümer und Gebäudeeigentümerinnen, Haushalte und Fahrzeugbesitzende. Auch das lokale Gewerbe und die lokalen Planer profitieren dank zusätzlichen Investitionen in Anlagen und Gebäude. Dank der gezielten Förderung von zukunftssträchtigen und lokal wichtigen Energiesystemen erlangen sie zudem einen Wissensvorsprung bei der Anwendung neuer Energietechnologien. Dies stärkt den Wirtschaftsstandort Stadt Luzern.
- Die Eigentümer investieren verstärkt in Anlagen bzw. Gebäude in der Stadt Luzern.
- Das Bewusstsein für nachhaltiges Bauen wird verstärkt.

Mit einem kommunalen Förderprogramm kann gezielt auf lokale Eigenheiten eingegangen werden, und es können Schwerpunkte gesetzt werden.

Wie die folgenden Beispiele aus Basel-Stadt und Zürich zeigen, trägt die Förderung nicht nur zur Senkung des Energieverbrauchs bei, sondern löst zusätzliche Investitionen aus. Im Kanton Basel-Stadt werden die Massnahmen aus einem Strompreiszuschlag von max. 5 % erhoben. In Zürich werden Fördergelder durch den Stromsparfonds (SSF) des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) ausbezahlt. Die Speisung des SSF der Stadt Zürich beträgt 10 % des budgetierten Gewinns des ewz.

Wie die nachfolgenden Beispiele zeigen, sind die konkreten Stromeinsparungen sehr vom Umfang der Aktionen bzw. Aktivitäten abhängig, und ihre Wirkung erstreckt sich über die Lebensdauer der Einrichtungen von 10 bis über 20 Jahren.

Beispiele aus dem Stromeffizienzbereich

<p><b>Kühl-/Gefriergeräte Klasse A+(+), Cool – Megacool (Zürich)</b></p> <p>Nach dem Kauf eines A+-Kühlgerätes (irgendwo) erhalten EWZ-Kunden Fr. 100.– Rückvergütung, für A++-Geräte gibt es Fr. 200.–. Bedingung: EWZ-Stromkunden. Barauszahlung gegen Vorweisung der Kaufquittung und einer Stromrechnung zur Identifikation. Der Förderbetrag entspricht etwa 10 bis 30 % des Kaufpreises und ist somit ein erheblicher Anreiz (Gerät kann auch bei Discountern gekauft werden).</p> <p>Die Aktion wurde, gemeinsam mit Migros als Anbieterin, im Februar 2004 mit dem Energy+ European Award ausgezeichnet.</p>	
Dauer der Aktion	Mitte 2003 bis längstens 30. Juni 2006 bzw. bis Budget erschöpft
Budget: zirka	Fr. 900'000.– inkl. Öffentlichkeitsarbeit
Einsparungen/Nutzen	Die Stromeinsparung von A+- bzw. A++-Geräten über die Gerätebetriebsdauer (15 Jahre) macht gegenüber A-Geräten 25 bis 35 % aus und entspricht je nach Gerätegrösse 500 bis 1500 kWh bzw. Fr. 70.– bis 250.–, gegenüber B- oder C-Geräten natürlich deutlich mehr.

<p><b>Treppenhaus-Aktion (Zürich)</b></p> <p>An die Sanierung von Treppenhausbeleuchtungen richtet der Stromsparerfonds Fr. 50.– pro Leuchte aus (Fr. 100.– bei solchen mit Pauschalverrechnungsverträgen). Bedingung ist der Umbau von Glühlampen auf Leuchtstofflampen bzw. steckbare Stromsparlampen mit EVG, mindestens drei Leuchten. Mit einem relativ umfangreichen Formular werden die Anlagendaten erhoben und Empfehlungen zur Steuerung der Anlage gegeben.</p>	
Dauer der Aktion	Beginn der Aktion 1997, bis Ausschöpfung der Kreditlimite. Ablauf der Aktion in nächster Zeit.
Budget	Gesamtbudget ca. Fr. 900'000.–, pro Jahr Fr. 100'000.– bis Fr. 150'000.–. Bei diesem Typ von Aktion ist mit einem zusätzlichen Beratungsaufwand zu rechnen, da die abgegebenen Tipps oft nicht ausreichen werden, d. h. Nachfragen nötig sind. In Anbetracht des grossen Sparpotenzials ist dies jedoch sinnvoll.
Einsparungen/Nutzen	Je nach Alt- und Neuanlageart beträgt die Stromeinsparung 70 bis über 90 % (Stromsparlampen allein 80 %), wobei meist eine Verbesserung der Beleuchtung resultiert. Wird als Stromverbrauch der Alt-Leuchte 240 kWh/Jahr angenommen (z. B. 40 W, 6000 h), so ergeben sich mit neu 13 W und 4000 h 52 kWh/Jahr bzw. 78 % Einsparung. Über 20 Jahre summiert sich die Stromeinsparung auf 3'760 kWh oder rund Fr. 500.–.

**Förderaktion Wärmepumpen-Wäschetrockner (in Evaluierung, Zürich)**

Tumbler erfreuen sich zunehmender Verbreitung, obwohl sie die Wäsche energieverwendend trocknen (2–4x so viel Strom wie für das Waschen). Trocknen im Freien oder im Estrich ist immer weniger möglich und beliebt. Effizientere Alternativen zum herkömmlichen Tumbler sind auf dem Markt, aber mit kleinem Anteil:

- Wärmepumpen-Tumbler und -Trockenschrank
- Raumluft-Wäschetrockner (mit Wärmepumpe)

Dauer der Aktion	in Evaluierung
Budget	noch offen
Einsparungen/Nutzen	Diese Geräte sparen rund 50 % Elektrizität gegenüber guten herkömmlichen Tumbler, sind aber teurer beim Kauf. Werden die Betriebskosten berücksichtigt, sind sie über ihre Lebensdauer klar kostengünstiger, was aber z. T. wegen der Überwälzung der Betriebskosten im MFH nicht greift. Deshalb ist für eine bessere Verbreitung ein Anschub nötig, z. B. in Form einer Förderaktion. In Haushalten, die den grössten Teil ihrer Wäsche tumbler, resultieren davon 300 bis 600 kWh Stromverbrauch pro Jahr oder bis zu 20 % des Haushaltstromverbrauchs (ohne Elektroboiler). Die möglichen Stromeinsparungen sind also auch absolut sehr gross.

**Die bessere Lüftung (Basel)**

Die Sanierung von Lüftungsanlagen ist die Energiesparmassnahme mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis. Die erreichten Energieeinsparungen der „Lüftungsaktion“ übertrafen die Erwartungen um das Fünffache.

Dauer der Aktion	Oktober 1997 bis Juni 1998
Fördersumme	1 Million Franken
Energieeinsparung	24 Millionen kWh pro Jahr
Ausgelöste Investitionen	8 Millionen Franken

**Das bessere Flachdach (Basel)**

Begrünte Dächer mit einheimischen Pflanzen wirken als sommerlicher Wärmeschutz und leisten einen wichtigen Beitrag zur Artenvielfalt. Ziel war es, eine Dachfläche in der Grösse von vier Fussballfeldern zu sanieren. Begrünt und saniert wurde schliesslich das Doppelte. Die Aktion wurde in Zusammenarbeit mit dem lokalen Gewerbe durchgeführt.

Dauer der Aktion	Juli 1996 bis August 1997
Fördersumme	1 Million Franken
Energieeinsparung	4 Millionen kWh
Ausgelöste Investitionen	14 Millionen Franken

**Das bessere Fenster (Basel)**

Fenster sind regelrechte „Energielöcher“: Rund ein Viertel der Heizenergie entweicht durch undichte Fenster. Die Aktion in Zusammenarbeit mit dem lokalen Gewerbe zur Unterstützung von Fenstersanierungen stiess denn auch auf grosse Nachfrage, und bereits nach drei Monaten waren die Gelder verteilt.

Dauer der Aktion	Dezember 1997 bis März 1998
Fördersumme	1,5 Millionen Franken
Energieeinsparung	3,5 Millionen kWh pro Jahr
Ausgelöste Investitionen	42 Millionen Franken, davon 21 Millionen allein für Fenster

## 5 Finanzierung

### 5.1 Unterschiede zwischen Stromrappen-Initiative und bestehendem Energiefonds

Auf den 1. Januar 2001 ist das Reglement über den Energiefonds der Stadt Luzern und die zugehörige Verordnung in Kraft gesetzt worden. Der Stadtrat bezeichnete im B+A 21/1999 den „Energiefonds“ als Gegenvorschlag zur Stromrappen-Initiative.

Grundsätzlich verfolgen die Initiative und der bestehende Energiefonds die gleichen Ziele: die Förderung erneuerbarer Energien und die rationelle Energienutzung.

Der Verwendungszweck der zur Verfügung stehenden Gelder geht bei der Initiative jedoch weiter als beim bestehenden Energiefonds.

Initiative und Energiefonds unterscheiden sich klar in der Mittelbeschaffung und in der Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel, wie die nachfolgende Tabelle zeigt.

	Energiefonds	Stromrappen-Initiative
Höhe der Mittel	Fr. 500'000.–	zirka Fr. 3'500'000.– <sup>1</sup>
Mittelbeschaffung	Laufende Rechnung	Auf dem über Netze auf dem Stadtgebiet vertriebenen Strom (mind. 1 Rp./kWh) abzüglich Strom aus erneuerbaren Energien (s. Abschnitt 5.2)
<sup>1</sup> Gemäss dem im Jahre 2000 über die Netze der Stadt Luzern vertriebenen Strom		

Die Umsetzung der Stromrappen-Initiative führt dazu, dass jährlich etwa 3,5 Mio. Franken für die Energiepolitik bereitgestellt werden.

## **5.2 Erhebung des Stromrappens**

Die Lenkungsabgabe von 1 Rp./kWh soll gemäss dem Wortlaut der Initiative allen Kunden im Verteilnetz der Stadt Luzern belastet werden. Die Lenkungsabgabe wird im Auftrag der vollziehenden Behörde von den Stromlieferanten bzw. den Netzbetreibern bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern einmal jährlich erhoben. Sie ist gesondert in Rechnung zu stellen. Energieabgaben im Elektrizitätsbereich auf Kantons- und Bundesebene können angerechnet werden. Der Vollzug erfolgt durch die Stadt Luzern. Das Inkasso kann an Dritte (z. B. ewl) übertragen werden. Die Vollzugskosten sind aus dem Energiefonds zu finanzieren. Die Mittel der Lenkungsabgabe können über den bestehenden Energiefonds verwaltet werden.

In Präzisierung des Initiativtextes schlägt der Stadtrat vor, auf dem Bezug von Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus privaten und ewl-eigenen Kleinwasserkraftwerken (bis 1'000 kW) und Fotovoltaikanlagen (ewl city top) keinen Stromrappen zu erheben. Damit wird der Bezug von Ökostrom gefördert und ein Anreiz geschaffen, zusätzliche Anlagen für die Elektrizitätsversorgung aus erneuerbaren einheimischen Energien zu realisieren. Im Gegensatz zur heutigen Lösung, bei der die Finanzierung der Energiepolitik über die Steuern erfolgt, orientiert sich die Initiative an einer verursacherorientierten Lenkungsabgabe.

## **5.3 Entlastung der Stadtkasse**

Die heutige jährliche Einlage aus der Stadtkasse in den Energiefonds von Fr. 500'000.– wird mit der Einführung des „Stromrappens“ obsolet. Durch den Stromrappen erhöht sich aber die Stromrechnung für stadteigene Liegenschaften um maximal Fr. 120'000.– pro Jahr, solange keine kompensatorischen Massnahmen (Energieeffizienz) ergriffen werden. Somit resultiert eine Entlastung der Stadtkasse von mindestens Fr. 380'000.– pro Jahr.

# **6 Erläuterungen zur Anpassung des Reglements über den Energiefonds der Stadt Luzern**

Aufgrund der Initiative und der anzupassenden Finanzierung wird das Reglement über den Energiefonds der Stadt Luzern vom 15. Juni 2000 angepasst.

### **Zu Art. 1 Zweck**

Aufgrund der Erläuterungen zur Initiative wird der Zweck des Energiefondsreglements auf die energieeffiziente Bauweise bei Sanierungen und Neubauten erweitert. Förderungen gelten sowohl für stadteigene Liegenschaften als auch für private Bauten.

Die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugkonzepten und Mobilitätsformen wird zusätzlich auch auf die öffentliche Hand ausgedehnt.

Zudem wird die Förderungswürdigkeit von Machbarkeitsstudien, Energiekonzepten, Forschungs-, Entwicklungs- und Pilotprojekten sowie die Umsetzung von Massnahmen aus dem Energiekonzept der Stadt Luzern, dem Richtplan Energie der Stadt Luzern und dem Massnahmenkatalog Energiestadt in diesen Artikel aufgenommen.

Auch zeitlich befristete Aktionen in den Bereichen rationelle und umweltschonende Energieanwendung, erneuerbare Energien, Mobilität und Energiestadt sollen aus dem Energiefonds finanziert werden können.

Neu wird neben der energiebezogenen Beratung und Information sowie Ausbildung auch die Stromsparberatung und Stromsparanalyse explizit erwähnt.

Zusätzlich wird die Unterstützung von CO<sub>2</sub>-Reduktionsmassnahmen durch Betriebe oder Firmengruppen in der Stadt Luzern, welche mit der Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) im Rahmen des CO<sub>2</sub>-Gesetzes eine Zielvereinbarung und Reduktionsverpflichtung eingehen, explizit erwähnt.

Ausserdem soll die dezentrale Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien aus neuen Anlagen durch die Attraktivierung der Rückspeisungstarife gefördert werden.

### **Zu Art. 2 Finanzierung**

Da neu die Finanzierung des Energiefonds durch eine zweckgebundene Lenkungsabgabe auf dem über die Netze auf Stadtgebiet vertriebenen Strom erfolgt, wird in Art. 2 die Höhe der Abgabe auf 1,0 Rp./kWh festgelegt. Energieabgaben im Elektrizitätsbereich auf Kantons- und Bundesebene können angerechnet werden.

Die Höhe des Fonds wird nach einer Übergangsfrist von drei Jahren auf 10 Mio. Franken limitiert. Wird der Betrag von 10 Mio. Franken während dreier aufeinander folgender Jahre überschritten, beantragt der Stadtrat dem Grossen Stadtrat die nötigen Massnahmen.

Auf dem Bezug von Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus privaten und ewl-eigenen Kleinwasserkraftwerken (bis 1'000 kW) und Fotovoltaikanlagen (ewl city top) wird der Stromrappen nicht erhoben. Damit wird der Bezug von Ökostrom gefördert und ein Anreiz geschaffen, neue Anlagen für die Elektrizitätsversorgung aus erneuerbaren Energien zu realisieren.

Die Vollzugskosten werden über den Energiefonds finanziert.

Es wird eine Prioritätenregelung eingeführt, welche besagt, dass der überwiegende Teil der mit der Lenkungsabgabe generierten Mittel wieder für Stromeffizienzmassnahmen und für Massnahmen einer nachhaltigen Energienutzung (Förderung der Produktion und Bezug von erneuerbaren Energien zu Lasten anderer elektrischer Energie) eingesetzt werden soll.

### **Zu Art. 3 Rechnungsführung**

Hier wird eine neue Ziffer eingeführt. Für die Vorbereitung von Massnahmen aus dem Energiekonzept, dem Richtplan Energie und dem Massnahmenkatalog Energiestadt und für die Öffentlichkeitsarbeit soll der oder dem Energiebeauftragten jährlich ein fester Betrag aus dem Energiefonds zur Verfügung stehen. Die Höhe des Betrags wird durch den Stadtrat geregelt.

### **Zu Art. 7 Beitragsempfängerinnen und -empfänger**

Beiträge aus dem Energiefonds sollen auch natürliche und juristische Personen sowie öffentliche Körperschaften erhalten, die Vorhaben aus dem Energiekonzept, dem Richtplan Energie und dem Massnahmenkatalog Energiestadt planen, projektieren und umsetzen oder zeitlich befristete Aktionen in einem der im Zweckartikel aufgeführten Bereiche durchführen.

### **Zu Art. 9 Allgemein**

Abs. 3 wird geändert. Es hat sich gezeigt, dass die bestehende Formulierung in der Praxis schwierig zu handhaben ist. In den meisten Förderprogrammen des Bundes und der Kantone werden Beiträge aufgrund der Investitionskosten geleistet. Neu soll die Beitragshöhe deshalb auf einen bestimmten Prozentsatz der Investitionskosten festgelegt werden. Dieser Prozentsatz und der maximale Anspruch auf einen Förderbeitrag ist begrenzt und soll von den Förderbereichen und Fördergegenständen sowie der Förderstrategie abhängig gemacht werden. Der Stadtrat legt den Prozentsatz und den maximalen Beitrag fest. Neu sollen die Umsetzung von Massnahmen aus dem Energiekonzept, dem Richtplan Energie, dem Massnahmenkatalog Energiestadt sowie befristete Aktionen vollständig über den Energiefonds finanziert werden können.

### **Zu Art. 12 Fondsverwaltung**

Als Anreiz für neue, innovative, energetisch zukunftsgerichtete Bauten und Anlagen kann die Fondsverwaltung einen Innovationspreis ausschreiben und vergeben. Dabei darf pro Kalenderjahr der Betrag von Fr. 50'000.– nicht überschritten werden.

### **Zu Art. 14 Entscheid**

Abs. 3 wird aufgehoben. Neu soll die Fondsverwaltung auch über Beiträge an Vorhaben des Klimaschutzes abschliessend entscheiden können. Damit entfällt ein zusätzlicher Koordinationsaufwand zwischen Fondsverwaltung und Stadtrat.

## **7 Fazit**

Wird dem Begehren der Initiative „Der Stromrappen für die Energiezukunft der Stadt Luzern“ nachgekommen, ermöglicht dies eine breit gefächerte, nachhaltige und innovative Energiezukunft. Es ist zu erwarten, dass vermehrt in Anlagen bzw. Gebäude in der Stadt Luzern investiert wird. Die Förderung fortschrittlicher Energietechnologien macht die Stadt zu einem attraktiven Standort. Der effiziente Umgang mit Energie und der Einsatz von erneuerbaren, einheimischen Energien bilden die Grundlage für das Erreichen der klimapolitischen Ziele. Es profitieren vorwiegend das lokale Gewerbe und die lokalen Planer. Sie erlangen einen Erfahrungsvorsprung bei der Anwendung neuer Energietechnologien.

Durch die Hebelwirkung (Verhältnis der ausgelösten Investitionen zu den eingesetzten Fördermitteln) der Förderbeiträge werden gemäss den Erfahrungen der Städte Basel, Zürich und des Investitionsprogramms des Bundes Arbeitsvolumina in der Grössenordnung von Faktor 10 ausgelöst.

Dem Stadtrat ist bewusst, dass der vorliegende Bericht und Antrag auch Aspekte beinhaltet, die eine kritische Würdigung verdienen. Der Stromrappen bedeutet eine neue, zusätzliche Gebühr im Sinne einer Lenkungsabgabe. In Kauf zu nehmen ist dabei heute, dass lediglich die in der Stadt domizilierten Strombezüglerinnen und -bezügler betroffen sind und diese energiepolitische Stossrichtung nicht regional oder gesamtschweizerisch getragen wird. Trotz diesen Einwänden ist der Stadtrat der Auffassung, dass im Lichte aller Erkenntnisse die Anliegen der Initiative Zustimmung verdienen.

## **8      Behandlung der Initiative**

Die Initiative ist in der Form der Anregung formuliert (Stromrappen in der Grösse von mindestens 1 Rappen). Der Stadtrat beantragt dem Grossen Stadtrat die Annahme der Anregung und unterbreitet ihm mit der vorgeschlagenen Änderung des Reglements über den Energiefonds einen referendumpflichtigen Beschluss im Sinne des Initiativbegehrens (vgl. Art. 10 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern). Die Reglementsänderung wird dem obligatorischen Referendum unterstellt.

Durch diesen Beschluss des Grossen Stadtrates wird die Initiative „Der Stromrappen für die Energiezukunft der Stadt Luzern“ ersetzt durch die dem obligatorischen Referendum unterstellte Änderung des Energiefondsreglements. Die Initiative ist damit erledigt.

Lehnt der Grosse Stadtrat den vorliegenden Bericht und Antrag ab, bleibt die Initiative bestehen. Sie ist den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen. In diesem Fall könnte der Grosse Stadtrat gleichzeitig einen Gegenvorschlag zur wahlweisen Abstimmung bringen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Regelung enthält (Art. 11 Abs. 1 GO).

## 9 Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Stadtrat, den vorgeschlagenen Änderungen im Reglement über den Energiefonds der Stadt Luzern zuzustimmen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 31. März 2004

Urs W. Studer  
Stadtpräsident



Toni Göpfert  
Stadtschreiber

## Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 9/2004 vom 31. März 2004 betreffend

### Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch

- Initiative „Der Stromrappen für die Energiezukunft der Stadt Luzern“
- Reglement über den Energiefonds. Teilrevision,

gestützt auf den Bericht der Spezialkommission,

in Anwendung von Art. 10 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

**beschliesst:**

I.

1. Das Reglement über den Energiefonds der Stadt Luzern vom 15. Juni 2000 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> (bleibt unverändert)

<sup>2</sup> Als förderungswürdig im Sinne des Reglements gelten Vorhaben der öffentlichen Hand und Privater mit folgenden Zielsetzungen:

- a. rationelle und umweltschonende Energieanwendung;
- b. Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen;
- c. Anwendung neuer, zukunftsgerichteter Technologien zur umweltschonenden Energiegewinnung oder -anwendung;
- d. dezentrale Elektrizitätserzeugung und Attraktivierung der Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien aus neuen Anlagen auf Stadtgebiet; (neu)
- e. energiebezogene Beratung, Stromsparberatung, Stromsparanalysen, Ausbildung und Informationen;
- f. Machbarkeitsstudien, Energiekonzepte, Forschungs-, Entwicklungs- und Pilotprojekte; (neu)
- g. energieeffiziente Bauweise bei Sanierungen und Neubauten; (neu)
- h. Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugkonzepten und Mobilitätsformen;
- i. Massnahmen im Rahmen des Klimaschutzes (lokal, global);
- j. Unterstützung von CO<sub>2</sub>-Reduktionsmassnahmen durch Betriebe im Rahmen verbindlicher CO<sub>2</sub>-Reduktionsverpflichtungen mit der EnAW (CO<sub>2</sub>-Gesetz); (neu)
- k. Umsetzung von Massnahmen aus dem Energiekonzept der Stadt Luzern; (neu)
- l. Umsetzung von Massnahmen aus dem Richtplan Energie der Stadt Luzern; (neu)
- m. Umsetzung von Massnahmen aus dem Massnahmenkatalog Energiestadt; (neu)
- n. zeitlich befristete Aktionen gemäss lit. a–m. (neu)

## **Art. 2**      *Finanzierung*

<sup>1</sup> Die jährliche Einlage in den Fonds erfolgt über eine Lenkungsabgabe auf dem über Netze auf dem Stadtgebiet vertriebenen Strom. Schuldner der Lenkungsabgabe sind Verbraucherinnen und Verbraucher von Strom bei Strombezügen über Netze auf dem Stadtgebiet.

Bei einer allfälligen Einführung eines Elektrizitätsmarktgesetzes (Aufteilung Netz und Stromlieferant) wird der Zuschlag auf den Durchleitungsgebühren (Netz) erhoben. Die Lenkungsabgabe wird einmal jährlich erhoben.

<sup>2</sup> Die Grundlagen für die Erhebung der Lenkungsabgabe werden für die vollziehende Behörde gemäss Art. 3 Abs. 5 von den Stromlieferanten bzw. den Netzbetreibern bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern erhoben.

<sup>3</sup> Die Höhe der Lenkungsabgabe beträgt 1 Rp./kWh. Energieabgaben im Elektrizitätsbereich auf Kantons- und Bundesebene können angerechnet werden.

<sup>4</sup> Die Entnahme aus dem Fonds für Zwecke gemäss Art. 1 ist zu einem überwiegenden Teil für Stromeffizienzmassnahmen (Stromsparmassnahmen) und für Massnahmen einer nachhaltigen Energienutzung (Förderung der Produktion und Bezug von erneuerbaren Energien zu Lasten anderer elektrischer Energie) vorzusehen.

<sup>5</sup> Auf dem Bezug von Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus privaten und aus Produktionsanlagen der ewl (Kleinwasserkraftwerke bis 1'000 kW und Fotovoltaikanlagen) wird der Stromrappen nicht erhoben.

<sup>6</sup> Die Höhe des Fonds wird nach einer Übergangsfrist von drei Jahren auf 10 Mio. Franken limitiert. Wird der Betrag von 10 Mio. Franken während dreier aufeinander folgender Jahre überschritten, beantragt der Stadtrat dem Grossen Stadtrat die nötigen Massnahmen.

## **Art. 3**      *Rechnungsführung*

<sup>1-3</sup> (bleiben unverändert)

<sup>4</sup> Für die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen dieses Reglements, für die Vorbereitung von Aktionen und die Bekanntmachung von Massnahmen aus dem Energiekonzept, dem Richtplan Energie sowie dem Massnahmenkatalog Energiestadt und für die Administration steht der oder dem städtischen Energiebeauftragten jährlich ein fester Betrag aus dem Energiefonds zur Verfügung. Die Höhe des Betrags wird durch den Stadtrat geregelt.

<sup>5</sup> Der Vollzug erfolgt durch die Stadt Luzern. Das Inkasso kann auch an Dritte übertragen werden. Die Lenkungsabgabe ist dabei gesondert in Rechnung zu stellen. Die Kosten des Vollzugs werden aus dem Energiefonds finanziert.

## **Art. 7**      *Beitragsempfängerinnen und -empfänger*

Beiträge werden an natürliche und juristische Personen sowie an öffentliche Körperschaften ausgerichtet,

<sup>a.-c.</sup> (bleiben unverändert)

- d. die Vorhaben aus dem Energiekonzept, dem Richtplan Energie und dem Massnahmenkatalog Energiestadt planen, projektieren und umsetzen; (neu)
- e. die zeitlich befristete Aktionen gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. a–m durchführen. (neu)

**Art. 9** *Allgemein*

<sup>1-2</sup> (bleiben unverändert)

<sup>3</sup> Die Beitragshöhe beträgt einen maximalen Prozentsatz der Investitionskosten. Der maximale Anspruch auf einen Förderbeitrag ist begrenzt. Der Stadtrat legt den maximalen Beitrag fest. Dabei werden die Förderbereiche und Fördergegenstände sowie die Förderstrategie berücksichtigt.

Massnahmen aus dem Energiekonzept, dem Richtplan Energie, dem Massnahmenkatalog Energiestadt und befristete Aktionen können vollständig aus dem Energiefonds finanziert werden.

<sup>4-5</sup> (bleiben unverändert)

**Art. 12** *Fondsverwaltung*

<sup>1-3</sup> (bleiben unverändert)

<sup>4</sup> Die Fondsverwaltung kann einen Innovationspreis ausschreiben und vergeben, wobei pro Kalenderjahr der Betrag von Fr. 50'000.– nicht überschritten werden darf.

**Art. 14** *Entscheid*

<sup>1-2</sup> (bleiben unverändert)

<sup>3</sup> Wird aufgehoben.

2. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

II.

Der B+A 7/2003 vom 26. März 2003 wird von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

III.

Der Beschluss gemäss Ziffer I wird dem obligatorischen Referendum unterstellt. Er ist zu veröffentlichen.

## **Definitiver Beschluss des Grossen Stadtrates**

zu B+A 9/2004 Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch. Initiative „Der Stromrappen für die Energiezukunft der Stadt Luzern“ / Reglement über den Energiefonds. Teilrevision (unter Berücksichtigung der im Grossen Stadtrat beschlossenen Änderungen)

### **Der Grosse Stadtrat von Luzern,**

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 9/2004 vom 31. März 2004 betreffend

### **Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch**

- Initiative „Der Stromrappen für die Energiezukunft der Stadt Luzern“
- Reglement über den Energiefonds. Teilrevision,

gestützt auf den Bericht der Spezialkommission,

in Anwendung von Art. 10 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

#### **beschliesst:**

I.

Die vom Stadtrat beantragte Änderung des Reglements über den Energiefonds der Stadt Luzern vom 15. Juni 2000 wird abgelehnt.

II.

Der B+A 7/2003 vom 26. März 2003 wird von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

Luzern, 3. Juni 2004

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Helen Haas-Peter  
Ratspräsidentin

Toni Göpfert  
Stadtschreiber